KT-Drucks. Nr. 181/2021

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent
Alfred Schmid
Telefon 07031-663 1640
Telefax 07031-663 1269
a.schmid@lrabb.de

Az:
13.08.2021

Leaving Care - Ein Konzept der Übergangsbegleitung für junge Erwachsene nach Beendigung der Jugendhilfe

CL_Anlage 2 - Interview - Zur Wirkung von Nachbetreuungsgutscheinen
CL-Konzept Landkreis BB_2021-08-14

I. Vorlage an den

Jugendhilfe- und Bildungsausschuss	20.09.2021
zur Beschlussfassung	**öffentlich**

II. Beschlussantrag

Dem Konzept und der Umsetzung „Leaving Care: Jugendhilfe – und was dann?“ zur Übergangsbegleitung und Nachbetreuung junger Erwachsener nach Beendigung der Jugendhilfe wird zugestimmt.

III. Begründung

Gesetzliche Verpflichtung zur Nachbetreuung seit dem 10.06.2021
Am 10. Juni 2021 trat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in wesentlichen Teilen in Kraft, welches umfassende Änderungen auch im

Achten Buch Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) mit sich brachte. Unter anderem wurden Beteiligungsrechte von Adressatinnen und Adressaten der Jugendhilfe in Form selbstorganisierter Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung (§ 4a) gestärkt, zudem individuelle Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie Entwicklungs- und Teilhabeaspekte speziell für die Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie definiert (§ 37). In Konsequenz dieser Systematik wurde auch die Hilfe für junge Volljährige (18. bis 21. Lebensjahr) weiter als bisher gefasst und deutlich präzisiert.

So heißt es nun in **§ 41 - Hilfe für junge Volljährige** (folgend Neues hervorgehoben):
(1) **Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet.** Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. **Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe von Satz 1 und 2 nicht aus.**
(…)

Ergänzt wurde diese Vorschrift nun um den (neuen) Aspekt einer verbindlichen Übergangsplanung und deren Umsetzung:

§ 41a Nachbetreuung
(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.
(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

Entwicklung eines Leaving Care-Konzepts im Landkreis
Bereits im Jahr 2018 wurde auf Landkreisebene eine Arbeitsgruppe zum Thema „Care Leaver“ mit Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe im Landkreis gegründet. Ziel war es, den Übergang junger Volljähriger aus stationären Jugendhilfen in die Selbstständigkeit vereinheitlicht auf konzeptionell vereinbarter Basis verbindlich zu gestalten.
Die Gruppe der eine „Hilfe verlassenden jungen Menschen“ wird auch in Deutschland von den Betroffenen selbst sowie der Fachöffentlichkeit und in der Literatur mit dem international verwendeten englischen Begriff „Care Leaver“ bezeichnet. Daher wird auch hier dieser Begriff verwendet.

Ein Hintergrund, sich des Themas konsequent im Landkreis Böblingen anzunehmen, war die Anzahl ehemaliger unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, die trotz weiterhin vorhandenem Unterstützungsbedarf mit dem 21. Lebensjahr gesetzlich bedingt in der

Regeln aus den verbindlichen Bezügen der Jugendhilfe herausfielen. Für diese konnten allenfalls individuelle Betreuungslösungen gefunden werden.
Ebenso gab und gibt es jährlich eine Vielzahl junger Menschen, die nach stationärer Betreuung im Heim oder im offeneren Rahmen des Betreuten Jugendwohnens (BJW) in die Selbstständigkeit entlassen wurden oder werden.
Es galt also, hinreichend verbindliche, mit ausreichend Zeit hinterlegte und inhaltlich tragfähige Strukturen zu entwickeln. Zudem hatten sich vermehrt selbstorganisierte Vereine ehemaliger Care Leaver auch in Baden-Württemberg, gebildet, die auf die Notwendigkeit der Schaffung verbindlicher Übergangsstrukturen hinwiesen. Deren Forderungen fanden nun Eingang ins KJSG.

Die nun vorgelegte Konzeption richtet sich vorrangig an aus stationärer Jugendhilfe entlassene Care Leaver, insbesondere aus der Heimerziehung bzw. dem Betreuten Jugendwohnen. Der Komplex der aus einer Pflegefamilie entlassenen jungen Volljährigen steht hier weniger im Fokus, da deren Bezüge im Rahmen der Jugendhilfe (häufig vieljähriges Aufwachsen in stabilen familiären Ersatzfamilienbezügen) andere sind, als die, der im Heim betreuten jungen Menschen. Für die „Pflegestellen-Care Leaver“ gilt diese Konzeption bei individuellem Bedarf aber genauso.

Zur Orientierung ist in folgenden Tabellen die Anzahl der Care Leaver der letzten fünf Jahre zusammengefasst:

mit UEMA	§§ 41/33	§§ 41/34	§§ 41/34 BJW	§§ 41/35a i. V. m. 33 o. 34 o. 34BJW	**Summe**
2016	13	28	31	9	**81**
2017	21	46	34	12	**113**
2018	27	41	39	7	**114**
2019	19	58	38	7	**122**
2020	16	34	38	7	**95**
Durchschnitt	19,2	41,4	36	8,4	

ohne UEMA	§§ 41/33	§§ 41/34	§§ 41/34 BJW	§§ 41/35a i. V. m. 33 o. 34 o. 34BJW	**Summe**
2016	9	21	13	9	**52**
2017	13	23	14	12	**62**
2018	15	24	10	7	**56**
2019	10	29	4	7	**50**
2020	11	33	19	7	**70**
Durchschnitt	11,6	26	12	8,4	

(UEMA = Unbegleitete ehemalige minderjährige Ausländer)

Folgende Kernpunkte der zukünftigen Betreuung von Care Leavern liegen nun zusammengefasst der Planung zugrunde:

1. Care Leavern sollen möglichst die Haupt-Bezugsbetreuer*innen der freien Träger auch in der Nachbetreuung für Einzelkontakte erhalten bleiben.

2. Hierfür soll das bereits seit langem im Landkreis Böblingen eingeführte und bewährte Gutscheinsystem zur Nachbetreuung beendeter Jugendhilfen als individuelles Unterstützungsangebot zeitlich und quantitativ ausgeweitet werden, und zwar sollen die ausgegebenen Gutscheinen von 10 auf 20 erhöht werden, einzulösen innerhalb von zwei Jahren (bisher: innerhalb von einem Jahr). Die Nachbetreuung selbst wird stärker strukturiert nach dem angelsächsischen Modell des „pathway planning“ (Übergangsplanung, vgl. beigefügtes Konzept).

3. Gruppenangebote der freien Träger für Care Leaver mit thematisch definierter Ausrichtung und zur Förderung des Austausches untereinander (ebenfalls abzurechnen über das Gutscheinsystem => ein Gutschein pro Gruppenstunde und Betreuer*in zzgl. Vor- bzw. Nachbereitungszeit).

4. Parallel soll ergänzend durch den Sozialen Dienst in regelmäßigen Abständen Kontakt zum Care Leaver aufgenommen werden (§ 41 a SGB VIII).

IV. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der letztjährigen Erfahrungswerte (vgl. Tabellen) ist von maximal 80 Care Leavern pro Jahr auszugehen. Der aktuell mit den freien Trägern vereinbarte Fachleistungsstundensatz beläuft sich auf rund € 88,-- für direkten Klienten-Kontakt, so dass von maximalen Mehrkosten von € 880,- € je Care Leaver auszugehen ist (10 Gutscheine zusätzlich à 88,- €). In Summe ist demnach von Mehrkosten in Höhe von maximal rund 70.000,- € pro Jahr auszugehen. Erfahrungsgemäß nehmen jedoch nicht alle Care Leaver die Gutscheine in Anspruch und wenn, auch nicht in vollem Umfang. Insofern ist von einem geringeren tatsächlichen Aufwand auszugehen.

Roland Bernhard